

Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Postfach 1562 – 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Abt. Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur
Referat 20 – Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: René Planer
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 901-11/2/Pl.
Datum: 25.09.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2017

Ihr Schreiben vom 15.09.2017,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat Haßloch am 13.09.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der **Kredite** in Höhe von 1.084.666,00 € (bisher genehmigt: 1.450.000,00 €), deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO sowie
2. des Gesamtbetrages der gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 2.200.000,00 € für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 3.452.250,00 € (vorher: 925.000,00 €) auf 2.200.000,00 € beschränkt, da die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der prognostizierten Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde nicht in Einklang steht.

3. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss in Höhe von 97.460,00 € im Haushaltsjahr 2017 ausgewiesen. Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.456.490,00 €.

Die Gemeinde Haßloch kann somit gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO für das Haushaltsjahr 2017 einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen.

4. Gegen den Stellenplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht. Es wird unterstellt, dass entsprechende Bewertungen vorliegen bzw. die Änderungen im Einklang mit den tarifrechtlichen Voraussetzungen stehen.

5. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.

6. Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügung vom 14.03.2017.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rolf Kley

Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Postfach 1562 – 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

**Abt. Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur
Referat 20 – Kommunalaufsicht**

Ansprechpartner: René Planer
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 901-11/2/Pl.
Datum: 25.09.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 15.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat Haßloch am 13.09.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 2.200.000,00 €, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO genehmigt. Der Gesamtbetrag der Kredite beinhaltet den Kreditbedarf der im Haushaltsjahr 2017 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.200.000,00 € (vgl. VV Nr. 3 zu § 102 GemO).

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 4.513.860,00 € wird auf 2.200.000,00 € begrenzt, da die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang steht. Ein weiterer Kreditbedarf ist im Rahmen einer weiteren Nachtragshaushaltssatzung detailliert zu begründen.

2. Im 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2018 weist der Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf aus, der sich von -372.660,00 € auf -1.459.030,00 € erhöht hat. Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 978.620,00 € auf jetzt -104.750,00 € verschlechtert. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite können nicht gedeckt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Haßloch bleibt unausgeglichen (§ 18 Abs. 1 GemHVO) und wird weiterhin wegen Rechtsverletzung (Gebot des Haushaltsausgleichs, § 93 Abs. 4 GemO) beanstandet.

Der Ergebnishaushalt stellt den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Kommune dar, also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens. Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

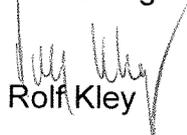
Die Gemeinde ist angehalten aufgrund der Haushalts- und Finanzlage und der Höhe der aufgenommenen Investitionskredite von ca. 10,3 Millionen Euro (Stand 31.12.2016) alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen die Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Kreditfinanzierte Investitionen vor der Umsetzung auf ihre Unabweisbarkeit zu prüfen.

Im Hinblick auf den hohen Anteil freiwilliger Leistungen verweisen wir auf die Ausführungen in der Haushaltsverfügung vom 14.03.2017.

3. Gegen den Stellenplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht. Es wird unterstellt, dass entsprechende Bewertungen vorliegen bzw. die Änderungen im Einklang mit den tarifrechtlichen Voraussetzungen stehen.
4. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.
5. Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügung vom 14.03.2017 und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rolf Kley